



# A m t s b l a t t

für den  
Landkreis Rotenburg (Wümme)

---

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2008

32. Jahrgang

---



## Inhalt

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen vom 27. August 2008

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 8. September 2008

Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

### **B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

---

### **C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

---

### **D. Berichtigungen**

---

---

### **A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

#### **Tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz gegen die bösartige Faulbrut der Bienen**

In der Gemeinde Tarmstedt ist die bösartige Faulbrut der Bienen nach amtstierärztlicher Feststellung erloschen.

Nach § 12 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738) wird die tierseuchenbehördliche Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum Schutz der Bienen gegen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut in der Gemeinde Tarmstedt vom 29.04.2008 aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rotenburg (Wümme), 27.08.2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
In Vertretung  
Peimann

---

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

## Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 6 Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Der Landwirt Gerd Schnackenberg hat am 20.05.2008 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Plangenehmigung für die Herstellung eines Regenrückhaltebeckens beantragt. Der Standort des Regenrückhaltebeckens befindet sich in der Gemarkung Tarmstedt, Flur 4, Flurstück 263/107.

Gemäß § 119 Absatz 2 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) kann das Vorhaben ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Für das beantragte Vorhaben war gemäß § 5 Absatz 1 i. V. m. Anlage 1 Nr. 14 NUVPG in der Fassung vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179) aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Einzelfallprüfung hat ergeben, dass dieses Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 6 Satz 2 NUVPG öffentlich bekannt gegeben.

Bremervörde, den 8. September 2008

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Herr Georg Böckmann, Garther Straße 49, 49865 Garthe/Emstek hat am 21.09.2005 (vervollständigt letztmals am 20.12.2007) beim Landkreis Rotenburg (Wümme) für die Erweiterung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Tieren eine Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) beantragt.

Die Anlage besteht aus:

vorhandenem Stall für die Haltung von 180 Sauen mit Ferkel, 532 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie dem vorhandenem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 928 m<sup>3</sup>

Neubau/Erweiterung des vorhandenen Stalles für die Haltung von zusätzlichen 120 Sauen mit Ferkel, 552 Sauen ohne Ferkel und 8 Ebern sowie einem Güllekeller mit einem Fassungsvermögen von 822 m<sup>3</sup>

Neubau von 4 Schüttgutsilos

vorhandenem Güllehochbehälter mit Zeltdach (1.475 m<sup>3</sup>)

vorhandenem Platz zum Reinigen und Desinfizieren von Transportfahrzeugen

vorhandenen Zufahrt- und Verkehrsflächen

Der Standort der Anlage befindet sich in **27404 Brüttendorf, Auf den Ackern** (Gemarkung: Brüttendorf, Flur: 3, Flurstück: 2/17).

Die o.g. Erweiterung der Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen soll gemeinsam mit ihren Nebenanlagen im Herbst 2008 in Betrieb gehen.

Das Vorhaben ist eine Anlage, die unter Nr. 7.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, neu bekannt gemacht am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) aufgeführt und in Spalte 1 mit einem „X“ versehen ist. Damit ist gemäß § 3b UVPG i. V. m. Anlage 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich.

Als Ergebnis dieser Überprüfung ist festzustellen, dass bei Durchführung des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen von Schutzgütern entstehen, die jedoch nach erfolgter Kompensation (Ausgleichsmaßnahmen) nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen und die Anlage somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge entspricht.

Die übrigen Prüfungen der Genehmigungsbehörde sowie der beteiligten Stellen haben ergeben, dass das Vorhaben bei Einhaltung und Beachtung der Auflagen und sonstigen Nebenbestimmungen zulässig ist.

Aus diesem Grunde war die beantragte Genehmigung zu erteilen.

Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) einzulegen.

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und allen Nebenbestimmungen kann in der Zeit

**vom 18.09.2008 bis zum 02.10.2008**

im Zimmer 316 des Dienstgebäudes des Landkreises (Kreishaus), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr und  
freitags von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach Ablauf dieser Frist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als bekannt gegeben, mit der Folge, dass die o.a. Widerspruchsfrist auch für diesen Personenkreis Anwendung findet.

Landkreis Rotenburg (Wümme), 10.09.2008  
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2008 Nr. 17

---

---

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),  
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.  
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.